



Berlin, 29.07.2022

STIP-III

Zeitlich befristetes Stipendienprogramm des Musikfonds e.V.  
2022/2023 im Rahmen des Hilfsprogramms „NEUSTART KULTUR“ der  
Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

### **Ziele**

Fast zweieinhalb Jahre dauert die globale SARS-CoV-2-Pandemie nun an und stellt Muskschaffende und Veranstalter:innen weiterhin auf eine harte Probe - sind sie doch in vielen der bis zum Ausbruch der Pandemie gängigen Möglichkeiten, ihren Beruf auszuüben, eingeschränkt oder gar verhindert. Es bedarf deshalb weiterhin großer Anstrengungen, um das musikalische Potenzial der freien Szene zu erhalten und in die postpandemische Zeit zu retten. STIP-III bietet den Muskschaffenden die Möglichkeit zur künstlerischen Reflektion, zur musikalischen Weiterentwicklung und zur Konzeption alternativer, auch digitaler Formen der Produktion, Aufführung und Vermittlung von Musik.

Mit STIP-III legt der Musikfonds erneut ein zeitlich befristetes Stipendienprogramm auf. In Ergänzung zu den gültigen Fördergrundsätzen für neue künstlerische Vorhaben werden mit zusätzlichen Fördermitteln aus NEUSTART KULTUR ausschließlich Stipendien gefördert.

Diese Stipendien werden für einen Zeitraum von sechs Monaten mit einem einmaligen Betrag von 7.500 EUR vergeben (1.250 EUR/Monat).

Die Stipendien sollen professionellen, freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern der aktuellen Musikszene die Möglichkeit eröffnen, neue Arbeitsvorhaben umzusetzen. Dazu können beispielsweise Kompositionsvorhaben, die Entwicklung von Konzepten und/oder alternativen bzw. digitalen Formaten oder auch die Weiterentwicklung der individuellen Klangsprache zählen.

Die Stipendien honorieren herausragende künstlerische Leistungen, die zum Erhalt der musikalischen Vielfalt beitragen. Sie geben Künstlerinnen und Künstlern die Möglichkeit, sich trotz aktuell immer noch stark eingeschränkter beruflichen Möglichkeiten künstlerisch weiterzuentwickeln und im Beruf tätig zu bleiben.

### **Was wird gefördert?**

Die Stipendien sollen Künstlerinnen und Künstlern der aktuellen Musikszene ermöglichen, Ideen für Musik zu entwickeln, um die künstlerische Entwicklung des/der Einzelnen in der Folge der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen zu stärken. Das können beispielsweise Rechercharbeiten sein, Konzepte für Musik sowohl im digitalen als auch im öffentlichen Raum, Kompositionsvorhaben ebenso wie Vorhaben zur Weiterentwicklung der individuellen Klangsprache sowie zur Produktion von medialen Inhalten. Gefördert wird die künstlerische Arbeit an neuen Projektvorhaben. Grundsätzlich werden keine Auslands- oder Wissenschaftsstipendien gefördert.

GEFÖRDERT VON



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

VORSTAND

Prof. Martin Maria Krüger / Dr. Julia Cloot / Felix Falk

MITGLIEDSVERBÄNDE

Deutsche Gesellschaft für Elektroakustische Musik / Deutscher Komponistenverband / Deutscher Musikrat /  
Deutscher Tonkünstlerverband / Gesellschaft für Neue Musik / Initiative Musik / Deutsche Jazzunion

GESCHÄFTSFÜHRER

Gregor Hotz

GESCHÄFTSSTELLE

MUSIKFONDS e.V. / Lehrter Straße 57 - Haus 6 / 10557 Berlin / +49 (0)30 398 380 33 / info@musikfonds.de / www.musikfonds.de



### **Wer wird gefördert?**

Dieses Förderprogramm richtet sich grundsätzlich an Musikschaffende aus dem experimentellen Avantgarde-Bereich (Zielgruppe siehe [Fördergrundsätze des Musikfonds](#)). Antragsberechtigt sind daher alle überwiegend freischaffend tätigen Komponistinnen und Komponisten, Musikerinnen und Musiker, Klangkünstlerinnen und -künstler sowie Musikperformerinnen und -performer der aktuellen Musikszene, die ihren Hauptwohnsitz **spätestens seit dem 11. März 2020** in Deutschland haben. Studierende sind grundsätzlich von der Antragstellung ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind gegebenenfalls Studierende, die zum Beispiel im Rahmen eines Zweitstudiums, einer Promotion oder eines Masterstudiums kurz vor Abschluss immatrikuliert sind.

Der Erhalt eines Stipendiums des Musikfonds in den Jahren 2020 bis 2022 (STIP-I und STIP-II) ist kein Ausschlusskriterium für die Antragsberechtigung in diesem Programm. Das Konzept bzw. die künstlerische Idee für das Stipendium dürfen jedoch nicht mit einem bereits geförderten Projekt identisch sein.

### **Wer entscheidet über die Förderungen?**

Der Musikfonds vergibt die Stipendien mithilfe einer unabhängigen Fachjury, die sich aus Expertinnen und Experten unterschiedlicher Genres zusammensetzt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### **Wie wird gefördert?**

Die Stipendien werden für sechs Monate vergeben (voraussichtlich Dezember 2022 – Mai 2023) und nach Abschluss eines Stipendienvertrags ausgezahlt. Zum Abschluss des Stipendiums ist ein Arbeitsbericht einzureichen, der über den Schaffensprozess und die Erreichung der künstlerischen Ziele des Stipendiums Auskunft gibt. Im Prozess entstandenes Bild- und Tonmaterial ist dem Arbeitsbericht beizufügen. Zusätzlich wird zu Dokumentationszwecken ein kurzes Statement erwünscht, welches zur Veröffentlichung im Internet geeignet ist.

Für das Stipendienprogramm des Musikfonds gelten die Fördergrundsätze des Musikfonds e.V. vom 31.08.2021.

Anträge können vom **01.08. bis zum 01.09.2022** (18.00 Uhr MEZ) ausschließlich online gestellt werden. Unter folgendem Link können Informationen zum Stipendienprogramm abgerufen werden:

[www.musikfonds.de/neustart-kultur/](http://www.musikfonds.de/neustart-kultur/)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Darstellung des konzeptionellen Vorhabens, das im Rahmen des Stipendiums umgesetzt werden soll
- Tabellarischer Lebenslauf, bestehend aus:
  - Angaben zur Person
  - Angaben zur Ausbildung und zum künstlerischen Werdegang (auch Preise, Auszeichnungen etc.)
  - Auflistung von besonders wichtigen Konzerten/Aufführungen/Produktionen in den Jahren 2019 bis 2022
  - Diskographie/Filmographie: Auswahl der wichtigsten Veröffentlichungen
- Nachweis über die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK) oder in einem anderen Berufs- oder Fachverband (z. B. GEMA, GVL etc.). Sollte keine Mitgliedschaft vorliegen, so ist eine Begründung anzugeben.
- Nachweis über den Hauptwohnsitz (Kopie des Personalausweises / Kopie der Meldebescheinigung / des Reisepasses / der Aufenthaltsgenehmigung).